

GEMEINDE MAGSTADT



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLE

Vom 06.02.1990

Mit Änderungen vom 05.02.1992, 12.06.2001 und 21.10.2003

Inhalt

1. Gebührenerhebung	1
2. Gebührenschuldner	1
3. Höhe des Benutzerentgeltes	2
Erläuterungen:	3
4. Entstehung und Fälligkeit	3
5. Auskunftspflicht	3
6. Ausnahmen	3
7. Inkrafttreten	3
Bekanntmachungsvermerk:	3
Hinweis:	3

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat in seiner Sitzung am 6. Februar 1990 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle beschlossen:

1.

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2.

Gebührenschildner

Zur Bezahlung der Gebühr ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Höhe des Benutzerentgeltes

		Halle	Tribüne			Erfri- schungsraum
			A 1-3 Teile €	B 4-6 Teile €	C 7-9 Teile €	€
3.1	Übungsbetrieb von Vereinen und sonst. Sportgruppen	-	-	-	-	-
3.2	Jugendveranstaltungen und Jugendturniere	-	-	-	50,-	15,-
3.3	Verbandsspiele der örtlichen Vereine	-	13,-	25,-	75,-	30,-
3.4	Turniere					
3.4.1	Ortsturniere *					
3.4.1.1	An Wochenenden, pro Wo- chenende	50,-	25,-	50,-	75,-	60,-
3.4.1.2	An Werktagen, pro Werktag	-	25,-	50,-	75,-	30,-
3.4.2	überörtliche Turniere **					
3.4.2.1	Bis einschl. 15 teilnehmende Mannschaften pro Turnier- tag	13,-	13,-	25,-	75,-	30,-
3.4.2.2	Bis einschließlich 25 teil- nehmende Mannschaften pro Turniertag	25,-	25,-	38,-	50,-	60,-
3.4.2.3	Bis einschl. 50 teilnehmende Mannschaften pro Turnier- tag	50,-	25,-	38,-	50,-	60,-
3.4.2.4	Über 50 teilnehmende Mannschaften pro Turnier- tag	125,-	25,-	38,-	50,-	60,-
3.5	Verbands- oder Turnier- spiele mit ausschl. ortsfrem- den aktiven Mannschaften	250,-	25,-	50,-	75,-	120,-
3.6	Veranstaltungen, deren Erlös in vollem Umfang ausschl. fremden gemeinnützigen Zwecken zukommt	-	-	-	-	-

Erläuterungen:

* **Ortsturniere** sind solche Turniere, an denen ausschließlich Mannschaften aus Magstadt teilnehmen.

** **Überörtliche Turniere** sind solche Turniere, an denen auch auswärtige Mannschaften teilnehmen.

4.

Entstehung und Fälligkeit

- 4.1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- 4.2 Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

5.

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

6.

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

7.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 21.10.2003

Gez. Merz

Merz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Amtliche Bekanntmachung vom 16.02.1990

Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 05.02.1992 am 14.02.1992

Amtliche Bekanntmachung der 2. Änderung vom 12.06.2001 am 22.06.2001

Amtliche Bekanntmachung der 3. Änderung vom 21.10.2003 am 31.10.2003

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.